

# TE Bvwg Erkenntnis 2021/10/21 W224 2247480-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2021

## Entscheidungsdatum

21.10.2021

## Norm

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art14 Abs7a

SchPflG 1985 §1 Abs1

SchPflG 1985 §11 Abs1

SchPflG 1985 §11 Abs2

SchPflG 1985 §11 Abs3

SchPflG 1985 §11 Abs4

SchPflG 1985 §2

SchPflG 1985 §3

SchPflG 1985 §5 Abs1

StGG Art17

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 14 heute
2. B-VG Art. 14 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 14 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 14 gültig von 03.08.2013 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
5. B-VG Art. 14 gültig von 10.06.2005 bis 02.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2005
6. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 14 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975

8. B-VG Art. 14 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 14 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
10. B-VG Art. 14 gültig von 19.12.1945 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 14 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 17 heute
2. StGG Art. 17 gültig ab 23.12.1867

## **Spruch**

W224 2247480-1/3E, W224 2247480-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin XXXX , geboren am XXXX , gesetzlich vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin XXXX , XXXX , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 09.09.2021, Zl. I-1043/6748-2021, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Dr. Martina WEINHANDL als Einzelrichterin über die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin römisch 40 , geboren am römisch 40 , gesetzlich vertreten durch die Zweitbeschwerdeführerin römisch 40 , römisch 40 , gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 09.09.2021, Zl. I-1043/6748-2021, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruchpunkt des angefochtenen Bescheides lautet:

„1. Die Teilnahme der mj. XXXX , geboren am XXXX , an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2021/2022 wird untersagt.“ 1. Die Teilnahme der mj. römisch 40 , geboren am römisch 40 , an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2021 aus 2022, wird untersagt.

2. Die Schülerin XXXX hat ihre Schulpflicht im Schuljahr 2021/2022 durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen.“ 2. Die Schülerin römisch 40 hat ihre Schulpflicht im Schuljahr 2021 aus 2022, durch den Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu erfüllen.“

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

## **Text**

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die am XXXX geborene beschwerdeführende Partei erfüllte im Schuljahr 2020/21 ihre Schulpflicht durch den Besuch der 2a Klasse (6. Schulstufe) der NÖMS XXXX . Sie hat diese Schulstufe in allen Fächern mit „Nicht beurteilt“ abgeschlossen. Die Klassenkonferenz entschied, dass die Beschwerdeführerin zum Aufsteigen in die 3. Klasse (siebente Schulstufe) nicht berechtigt sei. 1. Die am römisch 40 geborene beschwerdeführende Partei erfüllte im Schuljahr 2020/21 ihre Schulpflicht durch den Besuch der 2a Klasse (6. Schulstufe) der NÖMS römisch 40 . Sie hat diese Schulstufe in allen Fächern mit „Nicht beurteilt“ abgeschlossen. Die Klassenkonferenz entschied, dass die Beschwerdeführerin zum Aufsteigen in die 3. Klasse (siebente Schulstufe) nicht berechtigt sei.

2. Einlangend bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich am 24.06.2021 zeigten die erziehungsberechtigten Eltern der Beschwerdeführerin mittels Formblatts die Teilnahme der Beschwerdeführerin an häuslichem Unterricht für das

Schuljahr 2021/22 gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) an.2. Einlangend bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich am 24.06.2021 zeigten die erziehungsberechtigten Eltern der Beschwerdeführerin mittels Formblatts die Teilnahme der Beschwerdeführerin an häuslichem Unterricht für das Schuljahr 2021/22 gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Schulpflichtgesetz 1985 (SchPflG) an.

3. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.09.2021, wurde die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht gemäß § 11 Abs. 3 und 4 SchPflG iVm § 42 Abs. 6 und 14 SchUG untersagt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die 2. Klasse der NÖMS nicht erfolgreich abgeschlossen habe und daher die von § 11 Abs. 4 SchPflG geforderte Prüfung aufgrund der 12 Monatsfrist des § 42 Abs. 6 letzter Satz SchUG nicht rechtzeitig ablegen könne.3. Mit Bescheid der Bildungsdirektion für Niederösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.09.2021, wurde die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht gemäß Paragraph 11, Absatz 3 und 4 SchPflG in Verbindung mit Paragraph 42, Absatz 6 und 14 SchUG untersagt. Begründend wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die 2. Klasse der NÖMS nicht erfolgreich abgeschlossen habe und daher die von Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG geforderte Prüfung aufgrund der 12 Monatsfrist des Paragraph 42, Absatz 6, letzter Satz SchUG nicht rechtzeitig ablegen könne.

4. Am 13.10.2021 wurde gegen diesen Bescheid Beschwerde wegen Verfahrensmängel erhoben und dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin die ab Jänner 2021 vorgeschriebenen Testungen im Rahmen der Covid-19 Verordnung abgelehnt habe, weshalb sie vom Unterricht ausgeschlossen worden sei. Die Erziehungsberechtigten hätten deshalb vorgeschlagen, dass die Beschwerdeführerin das Schuljahr im häuslichen Unterricht wiederholen wolle. Die Erziehungsberechtigten hätten die Zeugnisse beansprucht und die Bildungsdirektion habe „bis auf sechs Gegenstände“ alle „Nicht beurteilt“ Beurteilungen „aufgehoben“.

5. Am 19.10.2021 wurde die gegenständliche Beschwerde – ohne von der Möglichkeit der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Gebrauch zu machen – samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin besuchte im Schuljahr 2020/21 die 2a Klasse (6. Schulstufe) der NÖMS XXXX Die Beschwerdeführerin besuchte im Schuljahr 2020/21 die 2a Klasse (6. Schulstufe) der NÖMS römisch 40 .

Das Jahreszeugnis enthält in allen Pflichtgegenständen die Beurteilung „Nicht beurteilt“, im Freigegegenstand „Religion“ die Beurteilung „Nicht beurteilt“, in der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ die Beurteilung „teilgenommen“. Eine Aufhebung der Beurteilungen mehrerer Gegenstände konnte nicht festgestellt werden.

Die Eltern der Beschwerdeführerin haben die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2021/22 angezeigt.

#### 2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde.

Dass die Eltern der Beschwerdeführerin die Teilnahme am häuslichen Unterricht angezeigt haben, ergibt sich aus dem ausgefüllten Formblatt.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichterin, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichterin, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBI. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der

Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A) Abweisung der Beschwerde

1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde und zur Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 27 Abs. 2 SchPflG beträgt in den Fällen des § 11 Abs. 3 SchPflG die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht fünf Tage. In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ist jedoch fälschlicherweise eine Beschwerdefrist von vier Wochen angeführt. Gemäß Paragraph 27, Absatz 2, SchPflG beträgt in den Fällen des Paragraph 11, Absatz 3, SchPflG die Frist zur Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht fünf Tage. In der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides ist jedoch fälschlicherweise eine Beschwerdefrist von vier Wochen angeführt.

§ 61 Abs. 3 AVG regelt für den Fall, dass im Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben ist, dass das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig gilt. Paragraph 61, Absatz 3, AVG regelt für den Fall, dass im Bescheid eine längere als die gesetzliche Frist angegeben ist, dass das innerhalb der angegebenen Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig gilt.

Die Beschwerde vom 08.10.2021 ist daher rechtzeitig eingebracht worden.

2. Art. 17 StGG garantiert die Freiheit des häuslichen Unterrichts auf jedem theoretischen Wissensgebiet ohne jede Beschränkung (vgl. VfSlg. 4579/1963 und 4990/1965). Die Garantie des Art. 17 Abs. 3 StGG ist im Zusammenhang mit Art. 17 Abs. 2 StGG zu sehen. Es ist dem Gesetzgeber verwehrt, die Erteilung häuslichen Unterrichts irgendwelchen Beschränkungen - wie beispielsweise der Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichts - zu unterwerfen (VfSlg. 2670/1954; VwGH 29.1.2009, 2008/10/0332). Die Regelungen des

Schulpflichtgesetzes beziehen sich daher ausschließlich auf die Frage, ob ein Kind durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht bereits seine Schulpflicht erfüllt, oder ob es dazu des Besuches einer allgemeinen Pflichtschule bedarf (vgl. VwGH 29.01.2009, 2008/10/0332 mwN). 2. Artikel 17, StGG garantiert die Freiheit des häuslichen Unterrichts auf jedem theoretischen Wissensgebiet ohne jede Beschränkung (vergleiche VfSlg. 4579 aus 1963, und 4990 aus 1965,). Die Garantie des Artikel 17, Absatz 3, StGG ist im Zusammenhang mit Artikel 17, Absatz 2, StGG zu sehen. Es ist dem Gesetzgeber verwehrt, die Erteilung häuslichen Unterrichts irgendwelchen Beschränkungen - wie beispielsweise der Festlegung des Erfordernisses einer fachlichen Befähigung für die Erteilung eines solchen Unterrichts - zu unterwerfen (VfSlg. 2670 aus 1954,; VwGH 29.1.2009, 2008/10/0332). Die Regelungen des Schulpflichtgesetzes beziehen sich daher ausschließlich auf die Frage, ob ein Kind durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht bereits seine Schulpflicht erfüllt, oder ob es dazu des Besuches einer allgemeinen Pflichtschule bedarf (vergleiche VwGH 29.01.2009, 2008/10/0332 mwN).

Gemäß Art. 14 Abs. 7a B-VG beträgt die Schulpflicht zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht. Gemäß Artikel 14, Absatz 7 a, B-VG beträgt die Schulpflicht zumindest neun Jahre und es besteht auch Berufsschulpflicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, SchPflG besteht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, allgemeine Schulpflicht nach Maßgabe dieses Abschnittes.

Gemäß § 2 SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September. Gemäß Paragraph 2, SchPflG beginnt die allgemeine Schulpflicht mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September.

Gemäß § 3 SchPflG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre. Gemäß Paragraph 3, SchPflG dauert die allgemeine Schulpflicht neun Jahre.

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen zu erfüllen.

Gemäß § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist. Gemäß Paragraph 11, Absatz 2, SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme am häuslichen Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im Paragraph 5, genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß Abs. 3 leg. cit. haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Abs. 1 oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist. Gemäß Absatz 3, leg. cit. haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Teilnahme ihres Kindes an einem im Absatz eins, oder 2 genannten Unterricht der Bildungsdirektion jeweils vor Beginn des Schuljahres anzuzeigen. Die Bildungsdirektion kann die Teilnahme an einem solchen Unterricht untersagen, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Absatz eins, oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist oder wenn gemäß Absatz 2 a, eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist.

Gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich vor

Schulschluss durch eine Prüfung an einer im § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. Gemäß Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Absatz eins, oder 2 genannten Unterrichtes jährlich vor Schulschluss durch eine Prüfung an einer im Paragraph 5, genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Bildungsdirektion anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, zu erfüllen hat.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.311/2019) verstößt § 11 SchPflG nicht gegen Art. 17 Abs. 3 StGG, weil die Freiheit des häuslichen Unterrichts nicht die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht beschränkt und daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden kann. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert also nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (vgl. VfSlg. 20.311/2019). Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 20.311 aus 2019,) verstößt Paragraph 11, SchPflG nicht gegen Artikel 17, Absatz 3, StGG, weil die Freiheit des häuslichen Unterrichts nicht die in Artikel 14, Absatz 7 a, B-VG verankerte Schulpflicht beschränkt und daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden kann. Artikel 17, Absatz 3, StGG garantiert also nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (vergleiche VfSlg. 20.311 aus 2019,).

Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der ausreichenden Beschulung von schulpflichtigen Kindern entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz (vgl. VwGH vom 04.09.2012, AW 2012/10/0046). Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der ausreichenden Beschulung von schulpflichtigen Kindern entsprechend dem österreichischen Schulpflichtgesetz (vergleiche VwGH vom 04.09.2012, AW 2012/10/0046).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus § 11 Abs. 4 SchPflG, wonach für den Fall, dass der zureichende Erfolg dieses Unterrichts für eine Schulstufe nicht nachgewiesen wird, die Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des § 5 leg. cit. anzuordnen ist, und somit der weitere Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. die Teilnahme am häuslichen Unterricht nicht mehr in Betracht kommt, dass der Gesetzgeber die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht nicht vorgesehen hat (siehe VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007, m.w.N.). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich aus Paragraph 11, Absatz 4, SchPflG, wonach für den Fall, dass der zureichende Erfolg dieses Unterrichts für eine Schulstufe nicht nachgewiesen wird, die Erfüllung der Schulpflicht im Sinne des Paragraph 5, leg. cit. anzuordnen ist, und somit der weitere Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht bzw. die Teilnahme am häuslichen Unterricht nicht mehr in Betracht kommt, dass der Gesetzgeber die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder an häuslichem Unterricht nicht vorgesehen hat (siehe VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007, m.w.N.).

Aus der oben angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich also, dass der Gesetzgeber die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen der Teilnahme an häuslichem Unterricht nicht vorgesehen hat. Folglich ist ein Wiederholen einer Schulstufe nur im Rahmen eines Schulbesuches an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule zulässig.

Die Beschwerdeführerin hat die 6. Schulstufe nicht erfolgreich absolviert und daher ist sie zum Aufsteigen in die 7. Schulstufe nicht berechtigt. Die Eltern der Beschwerdeführerin haben die Teilnahme der Beschwerdeführerin am häuslichen Unterricht angezeigt. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich jedoch, dass die Wiederholung einer Schulstufe im Rahmen des häuslichen Unterrichts nicht zulässig ist.

Mit dem Beschwerdevorbringen ist es der beschwerdeführenden Partei auch nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Daran kann auch das Gutachten der Gesundheitspsychologin nichts ändern, das zum Schluss kommt, dass für die beschwerdeführende Partei die Teilnahme an häuslichem Unterricht empfehlenswert wäre. Eine Wiederholung einer Schulstufe ist nach dem Regelungssystem des § 11 SchPflG nicht vorgesehen. Mit dem Beschwerdevorbringen ist es der beschwerdeführenden Partei auch nicht gelungen, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen. Daran kann auch das Gutachten der

Gesundheitspsychologin nichts ändern, das zum Schluss kommt, dass für die beschwerdeführende Partei die Teilnahme an häuslichem Unterricht empfehlenswert wäre. Eine Wiederholung einer Schulstufe ist nach dem Regelungssystem des Paragraph 11, SchPflG nicht vorgesehen.

Auch aus der in der Beschwerde vorgebrachten Änderung der Beurteilung mit Ausnahme von „sechs Gegenständen“ durch die Bildungsdirektion, wofür dem erkennenden Gericht im Übrigen keine Beweise vorgelegt wurden, lässt sich für die Beschwerdeführerin nichts gewinnen. Aus § 25 SchUG ergibt sich nämlich, dass ein Schüler oder eine Schülerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur berechtigt ist, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist. Dies ist selbst nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht der Fall. Daher kann dieses Vorbringen auch nichts an der Verpflichtung der Beschwerdeführerin ändern, die 6. Schulstufe an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu wiederholen. Auch aus der in der Beschwerde vorgebrachten Änderung der Beurteilung mit Ausnahme von „sechs Gegenständen“ durch die Bildungsdirektion, wofür dem erkennenden Gericht im Übrigen keine Beweise vorgelegt wurden, lässt sich für die Beschwerdeführerin nichts gewinnen. Aus Paragraph 25, SchUG ergibt sich nämlich, dass ein Schüler oder eine Schülerin zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nur berechtigt ist, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist. Dies ist selbst nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht der Fall. Daher kann dieses Vorbringen auch nichts an der Verpflichtung der Beschwerdeführerin ändern, die 6. Schulstufe an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule zu wiederholen.

Vor diesem Hintergrund ist der Bildungsdirektion für Niederösterreich nicht entgegenzutreten, wenn sie die Teilnahme an häuslichem Unterricht untersagt hat.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

3. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] § 24 VwGVG Anm. 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12). 3. Eine Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen, weil eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung erwarten lässt (siehe Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren, 2. Auflage [2018] Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 13 mit Hinweisen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sowie VfGH 18.06.2012, B 155/12; EGMR Tusnovics v. Austria, 07.03.2017, 24.719/12).

Außerdem ist das Schulrecht nicht von Art. 6 EMRK und auch nicht von Art. 47 GRC erfasst (siehe VfGH 10.03.2015/E 1993/2014, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127; 27.03.2019, Ra 2019/10/0017, jeweils m.w.N.). Außerdem ist das Schulrecht nicht von Artikel 6, EMRK und auch nicht von Artikel 47, GRC erfasst (siehe VfGH 10.03.2015, E 1993 aus 2014,, sowie VwGH 23.05.2017, Ra 2015/10/0127; 27.03.2019, Ra 2019/10/0017, jeweils m.w.N.).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; Aus der zitierten Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; Aus der zitierten

Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 11 Schulpflichtgesetz 1985 (VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007; VwGH 25.2.1971, 2062/70; 25.4.1974, 0017/74; 27.3.2014, 2012/10/0154 sowie auch VwGH 29.5.1995, 94/10/0187, VwSlg. 14.669 A/1997, VwGH 25.4.2001, 2000/10/0187, VwSlg 17.545 A/2008), hinsichtlich des Unterlassens der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Die Abweisung der Beschwerde ergeht in Anlehnung an die

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 11, Schulpflichtgesetz 1985 (VwGH 29.05.2020, Ro 2020/10/0007; VwGH 25.2.1971, 2062/70; 25.4.1974, 0017/74; 27.3.2014, 2012/10/0154 sowie auch VwGH 29.5.1995, 94/10/0187, VwSlg. 14.669 A/1997, VwGH 25.4.2001, 2000/10/0187, VwSlg 17.545 A/2008), hinsichtlich des Unterlassens der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen.

**Schlagworte**

allgemeine Schulpflicht häuslicher Unterricht öffentliche Schule Spruchpunkt - Abänderung Unterrichtserfolg  
Untersagung Wiederholen einer Schulstufe

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:W224.2247480.1.00

**Im RIS seit**

18.11.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

18.11.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)